

# Platzordnung der Beachvolleyballanlage

## Volleyballabteilung des TTC Geltendorf e.V.



Der TTC Geltendorf e.V. ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage verantwortlich. Als Betreiber der Sportstätte legen wir folgende Platzordnung für die Benutzung fest:

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Platzordnung gilt für die gesamte Beachvolleyballanlage über das gesamte Kalenderjahr, insbesondere für sämtliche Veranstaltungen wie Trainingsbetrieb, Pflicht- und Freundschaftsspiele, Dauervermietungen oder sonstige Veranstaltungen auf der Beachanlage.

### §2 Anerkennung der Platzordnung

- (1) Mit dem Betreten des Platzes wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

### §3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des TTC Geltendorf e.V.
- (2) Spielberechtigte Personen sind Mitglieder der Volleyballabteilung des TTC Geltendorf e.V. sowie aktive Mitglieder des TTC Geltendorf e.V., welche vor Nutzung der Anlage durch ein Mitglied der Volleyballabteilung eingewiesen wurden.
- (3) Gäste dürfen die Anlage nur in Anwesenheit von mindestens einer spielberechtigten Person nutzen.
- (4) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können diese von jedem ordentlichen Mitglied des TTC Geltendorf e.V. des Feldes verwiesen werden. Der TTC Geltendorf e.V. behält sich eine Klage wegen Hausfriedensbruch vor.
- (5) Punktspiele der Abteilung Tennis des TTC Geltendorf e.V. haben Priorität. Während dieser Zeit ist die Nutzung des Beachvolleyballplatzes untersagt. Die Spielpläne der Abteilung Tennis hängen im TTC-Heim aus.
- (6) Der Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung Volleyball hat gemäß Belegungsplan grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel. Die Termine sind dem Belegungsplan zu entnehmen, welcher im TTC-Heim aushängt.
- (7) Bei freiem Spiel haben Mitglieder der Volleyballabteilung des TTC Geltendorf e.V. Vorrang bei der Platznutzung vor aktiven Vereinsmitgliedern des TTC Geltendorf e.V. und Gästen. Die Spielzeit beträgt maximal 60 Minuten pro freiem Spiel.

### §4 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit den bereitgestellten Geräten abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine ebene Fläche zu hinterlassen. Die Netzanlage muss an ihrem ordnungsgemäßen Aufbewahrungsort verwahrt werden.
- (2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Mülleimern zu entsorgen.
- (3) Vor der Nutzung der sanitären Anlagen ist der an Körper und Kleidung haftende Sand zu entfernen. Die sanitären Anlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten per Vereinsbeschluss dem Verursacher auferlegt werden.

- (5) Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
- (6) Auf der Sandfläche sind Glasflaschen und sonstige Gegenstände aus Glas verboten.
- (7) Tiere sind auf der Beachanlage nicht gestattet.
- (8) Das Sandeln ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

#### **§6 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten (Beachsaison) sind im Allgemeinen von April bis Oktober. Die Platzfreigabe/-sperrung wird durch die Abteilungsleitung Volleyball erteilt.
- (2) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten und nur mit Befugnis gestattet.
- (3) Die Abteilungsleitung Volleyball hat das Recht, je nach Witterung eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit zu verhängen.

#### **§7 Anordnungsbefugnis**

- (1) Den Anordnungen und Weisungen der Abteilungsleitung Volleyball und des Vorstands des TTC Geltendorf e.V. sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

#### **§8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von den in §7 benannten Personen vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von Veranstaltungen ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.
- (3) Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand des TTC Geltendorf e.V. Maßnahmen nach §8, Abs. (1) und (2) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages) aus.
- (4) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

#### **§9 Außerordentliche Haftungsbestimmungen**

- (1) Der TTC Geltendorf e.V. übernimmt keine Haftung für:
  1. In Verlust geratene Gegenstände
  2. Sachbeschädigung durch Dritte
  3. Schäden, Unfälle und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Abteilungsleitung Volleyball unverzüglich zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet gegenüber dem TTC Geltendorf e.V. und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Dritter, seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.

#### **§10 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht hat der TTC Geltendorf e.V. vertreten durch die in §7 benannten Personen.

#### **§11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses der Abteilung Volleyball des TTC Geltendorf e.V.
- (2) Die Platzordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Die Abteilungsleitung (Stand 01.05.2019)